

Krankenkasse bzw. Kostenträger		
Name, Vorname des Versicherten		
geb. am		
Kassen-Nr.	Versicherten-Nr.	Status
Betriebsstätten-Nr.	Arzt-Nr.	Datum



Teilnahmeerklärung für die besondere Versorgung nach § 140a Abs. 1 Satz 1 SGB V für Sach- und Dienstleistungen bei Behandlung mit renalen Ersatzverfahren und extrakorporalen Blutreinigungsverfahren

Ich erkläre hiermit, dass

- ich bei der AOK Baden-Württemberg versichert bin.
- ich ausführlich und umfassend über diesen Vertrag informiert und mir ein Merkblatt ausgehändigt wurde, in dem die speziellen Teilnahmevoraussetzungen, die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung sowie die Übermittlung meiner personenbezogenen Daten und die beteiligten Stellen benannt wurden.
- ich informiert wurde, dass
 - ich die Teilnahme innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Abgabe dieser Teilnahmeerklärung ohne Angabe von Gründen schriftlich in Textform, elektronisch oder zur Niederschrift gegenüber der AOK Baden-Württemberg widerrufen kann. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung der Widerrufserklärung an die AOK Baden-Württemberg.
 - ich die hier abgegebene Einwilligung nach Ablauf der zweiwöchigen Widerspruchsfrist jederzeit schriftlich gegenüber der AOK Baden-Württemberg ohne Angabe von Gründen kündigen kann und zum Ende des laufenden Kalendervierteljahres (Quartals), in dem meine Kündigung erfolgte, ausscheide.
- ich bei Änderung meines Versichertenstatus unverzüglich die AOK Baden-Württemberg informiere, da ggf. die Teilnahme an diesem Vertrag nicht mehr möglich ist.

Mir ist bekannt, dass

- die Teilnahme an diesem Vertrag freiwillig ist.
- ich für Aufwände, die durch nicht vertragskonformes Verhalten meinerseits entstehen, haftbar gemacht werden kann.
- mit dem Ende meiner Mitgliedschaft bei der AOK Baden-Württemberg der Ausschluss aus diesem Vertrag erfolgt.

Dialysezentrum

BSNR

- die Teilnahme an diesem Vertrag - vorbehaltlich der Prüfung der Teilnahmebedingungen – mit dem Tag der Unterzeichnung der Teilnahmeerklärung beginnt.
- falls ich mich in einem laufenden renalen Ersatzverfahren bzw. extrakorporalen Blutreinigungsverfahren befinde, die Teilnahme mit dem auf die Unterschrift folgenden Kalendervierteljahr (Quartal) beginnt.
- die Behandlung im Rahmen dieses Vertrages frühestens am 01.04.2020 beginnt.
- meine Daten im Rahmen dieses Vertrages auf Grundlage der gesetzlichen Anforderungen (§ 304 SGB V i. V. mit § 84 SGB X) bei Beendigung meiner Vertragsteilnahme gelöscht werden, soweit diese für die Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen und Aufbewahrungsfristen nicht mehr benötigt werden, jedoch spätestens 10 Jahre nach Ende der Teilnahme an diesem Vertrag.

Ich stimme zu, dass

- der Leistungserbringer sich mit meinem Facharzt/Hausarzt über die Behandlungsdaten und Therapieempfehlungen austauscht. Hierfür entbinde ich die von mir konsultierten Ärzte von ihrer Schweigepflicht. Im Einzelfall kann ich der Datenübermittlung widersprechen oder den Umfang bestimmen.
- im Datenbestand der AOK Baden-Württemberg ein Merkmal gespeichert wird, das erkennen lässt, dass ich an diesem Vertrag teilnehme.

Zufriedenheitsbefragung

- dass die AOK Baden-Württemberg ggf. meine Kontaktdaten (Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer) an ein unabhängiges Marktforschungsinstitut übermittelt, damit diese mich über meine Zufriedenheit befragen kann. Die Teilnahme an solchen Befragungen ist freiwillig.

Ja ☐ Nein ☐

Ja ich möchte an dem o. g. Vertrag teilnehmen

Ja ich habe das Merkblatt erhalten und bin mit den beschriebenen Inhalten sowie der Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung im Rahmen dieser Vertragsteilnahme einschließlich der wissenschaftlichen Studien und Versichertenbefragung einverstanden. Ich bin darüber informiert, dass ich damit auch die Einwilligung in die beschriebene Übermittlung meiner pseudonymisierten fallbezogenen Behandlungs-, Diagnose-, Abrechnungs- und Verwaltungsdaten bzw. meiner Kontaktdaten erteile.

Ja ich wurde vom Leistungserbringer über die verschiedenen Therapiemöglichkeiten aufgeklärt.

Bitte das heutige Datum eintragen.

T	T	M	M	J	J	J	J

Unterschrift des Versicherten / bevollmächtigten Vertreters / Betreuers

Arztstempel und Unterschrift des Arztes

Verbleibt beim Leistungserbringer

Merkblatt

für die besondere Versorgung nach § 140a Abs. 1 Satz 1 SGB V für Sach- und Dienstleistungen bei Behandlung mit renalen Ersatzverfahren und extrakorporalen Blutreinigungsverfahren

Allgemeines

Im Fokus dieser ärztlichen Versorgung steht die Verbesserung der Versorgungsqualität im Bereich der ambulanten renalen Ersatzverfahren und extrakorporalen Blutreinigungsverfahren. Ziel des Vertrages ist es, den Versicherten der AOK Baden-Württemberg die Inanspruchnahme einer qualitätsgesicherten und wohnortnahen ambulanten Behandlung im Bereich der renalen Ersatzverfahren und extrakorporalen Blutreinigungsverfahren zu ermöglichen und dadurch nicht notwendige stationäre Leistungen einzusparen.

An diesem Vertrag können alle Versicherten der AOK Baden-Württemberg teilnehmen, die mittels eines in diesem Vertrag vereinbarten renalen Ersatzverfahrens oder extrakorporalen Blutreinigungsverfahrens behandelt werden müssen. Ihre Teilnahme an diesem Vertrag ist freiwillig. Es entstehen Ihnen keine Nachteile im Rahmen Ihrer Versicherung bei der AOK Baden-Württemberg, wenn Sie nicht teilnehmen. Ihre Vertragsteilnahme endet durch einen Krankenkassenwechsel, bei Widerruf der Teilnahme oder bei Kündigung sowie durch Beendigung der Vereinbarung zur besonderen Versorgung nach § 140a Abs. 1 Satz 1 SGB V für Sach- und Dienstleistungen bei Behandlung mit renalen Ersatzverfahren und extrakorporalen Blutreinigungsverfahren.

Einschreibung

Ihre Teilnahmeerklärung unterzeichnen Sie beim Leistungserbringer. Damit beginnt mit dem Tag der Unterzeichnung Ihre Teilnahme. Für Patienten, die sich in einer laufenden Behandlung mit einem renalen Ersatzverfahren bzw. extrakorporalen Blutreinigungsverfahren befinden, beginnt die Teilnahme mit dem auf die Unterschrift folgenden Kalendervierteljahr (Quartal). Die Behandlung im Rahmen dieser Vereinbarung beginnt frühestens ab dem 01.04.2020. Ihr Arzt unterschreibt Ihre Erklärung ebenfalls und händigt Ihnen eine Kopie aus.

Versichertenaufklärung

Die teilnehmenden Ärzte erläutern Ihnen in einem Gespräch Ihre persönliche Krankheitssituation, den Krankheitsverlauf und die entsprechenden Nierenersatztherapien.

Widerruf der Teilnahme

Sie können Ihre Teilnahme innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach deren Abgabe ohne Angabe von Gründen schriftlich in Textform, elektronisch oder zur Niederschrift gegenüber der AOK Baden-Württemberg widerrufen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung der Widerrufs-erklärung an die AOK Baden-Württemberg. Blinde und Sehbehinderte werden im Bedarfsfall im Rahmen der Einschreibung mündlich über die Möglichkeit des Widerrufs der Teilnahme belehrt.

Bitte richten Sie Ihren Widerruf an:

AOK Baden-Württemberg
Hauptverwaltung
Standort Lahr
GB 3.05 Verhandlungen & Verträge – Ambulant
Schwarzwaldstr. 39
77933 Lahr/Schwarzwald

Nach Erhalt des Widerrufs wird Ihr behandelnder Arzt über Ihren Widerruf informiert. Die ambulanten renalen Ersatzverfahren und extrakorporalen Blutreinigungsverfahren erfolgen dann nach den Maßgaben des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes der Regelversorgung.

Kündigung

Sie können Ihre Teilnahme jederzeit schriftlich gegenüber der AOK Baden-Württemberg kündigen und scheiden zum Ende des laufenden Quartals, in dem die Kündigung erfolgte, aus.

Bitte richten Sie Ihre Kündigung an:

AOK Baden-Württemberg
Hauptverwaltung
Standort Lahr
GB 3.05 Verhandlungen & Verträge – Ambulant
Schwarzwaldstr. 39
77933 Lahr/Schwarzwald

Nach Erhalt der Kündigung wird Ihr behandelnder Arzt über Ihre Kündigung informiert. Die ambulanten renalen Ersatzverfahren und extrakorporalen Blutreinigungsverfahren erfolgen dann nach den Maßgaben des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes der Regelversorgung.

Einwilligung Datenschutz

Im Sozialgesetzbuch wird die Datenerhebung, -nutzung, -verarbeitung und -speicherung durch die AOK Baden-Württemberg und ihre Vertragspartner geregelt. Hinzu kommt die Einwilligung in die Übermittlung der Abrechnungsdaten in pseudonymisierter Form (d.h. dass kein Bezug zu Ihrer Person herstellbar ist) für die Durchführung der Qualitätssicherung. Ihre Einwilligungserklärung ist Bestandteil der Teilnahmeerklärung.

Versichertenbefragung

Für die AOK Baden-Württemberg ist es wichtig, Ihre Meinung zu diesem besonderen Versorgungsvertrag zu erfahren. Nur so ist es möglich, Ihre Wünsche und Erfahrungen in die Verbesserung der Versorgungsverträge mit einzubringen. Zu diesem Zwecke werden Ihre Kontaktdaten (Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer) ggf. an ein unabhängiges Marktforschungsinstitut übermittelt, sofern Sie auf der Teilnahmeerklärung unter Zufriedenheitsbefragung das Kästchen Ja angekreuzt haben. Damit das Marktforschungsinstitut Sie über Ihre Zufriedenheit befragen kann. Die Teilnahme an solchen Befragungen ist freiwillig. Mit der Unterschrift auf der Teilnahmeerklärung und dem Ankreuzen des Kästchen ja unter Zufriedenheitsbefragung erklären Sie gleichzeitig Ihre Einwilligung in die Übermittlung dieser Daten.

Befundaustausch

Um für Sie eine optimale Versorgung sicherstellen zu können, ist der Austausch von Befunden zwischen den „Leistungserbringern“ (behandelnde Haus- und Fachärzte, Therapeuten) notwendig. Durch Unterzeichnung der Einwilligungserklärung erteilen Sie uns ausdrücklich Ihr Einverständnis, dass Informationen über Ihre Teilnahme an dieser Vereinbarung sowie ärztliche Befunde zwischen den beteiligten Leistungserbringer ausgetauscht werden. Dies wird in Form von Arztbriefen oder Berichten von Therapeuten erfolgen. Hierfür entbinden Sie die von Ihnen konsultierten Ärzte, Therapeuten und anderen Leistungserbringer von ihrer Schweigepflicht. Eine anderweitige Verwendung der ärztlichen Befunde sowie die Weiterleitung an die AOK Baden-Württemberg und andere Stellen erfolgt nicht. Im Einzelfall können Sie der Datenübermittlung widersprechen bzw. den Umfang bestimmen.

Datenübermittlung/Datenverarbeitung

Durch Erklärung Ihrer Teilnahme an diesem Vertrag speichert die AOK Baden-Württemberg ein Merkmal in der Versichertendatenbank. Der Leistungserbringer übermittelt der Kassenärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg (KVBW) zu Abrechnungszwecken Ihre Stammdaten (Name, Anschrift, Geburtsdatum, Versicherten-Nr.), Diagnoseschlüssel sowie Abrechnungs- und Verordnungsdaten. Im Anschluss werden die oben beschriebenen Daten von der KVBW zu Abrechnungs- und Vergütungszwecken an die AOK BW weitergeleitet. Ebenso übermittelt der

Leistungserbringer an die AOK Baden-Württemberg die Verordnung über eine Krankenförderung sowie eine Meldung, damit die AOK Baden-Württemberg für Sie die Organisation der evtl. notwendigen Dialysefahrten durchführen kann und Sie sich ohne zusätzliche Belastungen ganz auf ihre Behandlungen konzentrieren können.

Qualitätssicherungsprüfung und wissenschaftliche Studien

Die AOK Baden-Württemberg kann den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung Baden-Württemberg beauftragen, die Einhaltung der Maßnahmen, die vertraglich vereinbart wurden, zu überprüfen. Die Überprüfung erfolgt in der Dialyseeinrichtung. Die Daten werden den Ärzten des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung zur Verfügung gestellt und in einem Begutachtungsbericht pseudonymisiert zusammengefasst. Ein Bezug zu Ihrer Person wird nur hergestellt, um Fehler in der Abrechnung zu korrigieren. Diese Unterlagen verbleiben bei der AOK Baden-Württemberg und werden nicht an Dritte weitergeleitet.

Sollten Ihre Behandlungsdaten durch ein unabhängiges Forschungsinstitut wissenschaftlich bewertet werden, ist sichergestellt, dass diese Daten nur pseudonymisiert und fallbezogen weitergeleitet werden. Ein Bezug zu Ihrer Person ist ausgeschlossen. Die komplett anonymisierten Gesamtergebnisse der wissenschaftlichen Auswertung werden anschließend (z. B. in einer Mitgliederzeit-schrift) veröffentlicht oder dienen der Kontrolle von Qualitätsindikatoren. Mit der Unterschrift auf der Teilnahmeerklärung zum Versorgungsvertrag erklären Sie gleichzeitig Ihre Einwilligung in die Übermittlung dieser Daten. Die Einwilligung ist Voraussetzung für Ihre Teilnahme.

Schweigepflicht und Datenlöschung

In diesem Versorgungsvertrag ist die Einhaltung der ärztlichen Schweigepflicht nach der Berufsordnung der Ärzte und dem allgemeinen Strafrecht gewährleistet. Für personenbezogene Dokumentationen beim Leistungserbringer finden die Regelungen zu den gesetzlichen Aufbewahrungsfristen unter Berücksichtigung der berufsrechtlichen Vorschriften Anwendung. Die Teilnahmeerklärung sowie die gespeicherten Daten werden auf Grundlage der gesetzlichen Anforderungen (§ 304 SGB V i. V. mit § 84 SGB X) bei einer Ablehnung Ihrer Teilnahme oder bei Ihrem Ausscheiden aus dem Vertrag gelöscht, soweit sie für die Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen und Aufbewahrungsfristen nicht mehr benötigt werden, spätestens jedoch 10 Jahre nach Beendigung Ihrer Teilnahme an diesem Vertrag.

Informationen zur Datenverarbeitung und zu Ihren Rechten

Ihre Daten sind bei der AOK Baden-Württemberg in sicheren Händen, sie hat das Sozialgeheimnis (§ 35 SGB I) zu wahren. Die AOK Baden-Württemberg verarbeitet Ihre Daten auf Grundlage der Datenschutzgrundverordnung der Europäischen Union (EU-DSGVO, kurz DSGVO) und weiterführenden Gesetzen.

Die nachfolgenden Hinweise geben Ihnen einen Überblick über die Erhebung und Verarbeitung Ihrer Daten und die damit zusammenhängenden Rechte.

Wofür und auf welcher Rechtsgrundlage verarbeiten wir Ihre Daten?

Die AOK Baden-Württemberg hat als Träger der gesetzlichen Krankenversicherung die Aufgabe, die Gesundheit ihrer Versicherten zu erhalten, wiederherzustellen oder ihren Gesundheitszustand zu verbessern. Die Finanzierung der Leistungen und sonstigen Ausgaben erfolgt durch die Erhebung von Beiträgen bei Arbeitgebern und Mitgliedern.

Um diese gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben wahrnehmen zu können, verarbeitet die AOK Baden-Württemberg die dafür erforderlichen Daten. Diese Daten werden bei Ihnen aufgrund gesetzlicher Mitwirkungspflichten (siehe u. a. §§ 60 ff. des Ersten Sozialgesetzbuches (SGB I)) oder einer Einwilligung erhoben. Außerdem erhält die AOK nach dem Sozialgesetzbuch auch Daten von Dritten (z. B. von Ihrem Arbeitgeber oder Leistungserbringern). Eine fehlende Mitwirkung kann für Sie zu Nachteilen bei der Leistungsgewährung (Versagung oder Entzug von Leistungen) führen.

Für die Krankenversicherung ergibt sich die gesetzliche Grundlage zur Datenverarbeitung aus Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e und Abs. 3 Buchstabe b und Art. 9 Abs. 2 Buchstabe b und Abs. 4 DSGVO in Verbindung mit § 284 SGB V. Zusätzlich werden der AOK Baden-Württemberg auch nach anderen gesetzlichen Vorschriften Aufgaben übertragen, für die eine Verarbeitung von personenbezogenen Daten erforderlich ist.

Hierzu zählen insbesondere:

Für die Aufgaben der Krankenkassen

- Feststellung des Versicherungsverhältnisses und der Mitgliedschaft einschließlich der für die Anbahnung eines Versicherungsverhältnisses erforderlichen Daten
- Ausstellung des Berechtigungsscheines und der elektronischen Gesundheitskarte
- Feststellung der Beitragspflicht und der Beiträge, deren Tragung und Zahlung
- Prüfung der Leistungspflicht und der Erbringung von Leistungen an Versicherte, einschließlich der Voraussetzungen von Leistungsbeschränkungen, Bestimmung des Zahlungssstatus und Durchführung der Verfahren bei Kostenerstattung, Beitragsrückzahlung und Ermittlung der Belastungsgrenze
- Unterstützung der Versicherten bei Behandlungsfehlern
- Übernahme der Behandlungskosten für nicht versicherungspflichtige Personenkreise nach § 264 SGB V gegen Kostenerstattung
- Beteiligung des Medizinischen Dienstes oder Gutachtern
- Abrechnung mit den Leistungserbringern einschließlich der Prüfung der Rechtmäßigkeit und Plausibilität der Abrechnung
- Überwachung der Wirtschaftlichkeit der Leistungserbringung
- Abrechnung mit anderen Leistungsträgern
- Durchführung von Erstattungs- und Ersatzansprüchen gegenüber Dritten

- Vorbereitung, Vereinbarung und Durchführung von Vergütungsverträgen
- Vorbereitung und Durchführung von Modellvorhaben, Verträgen zu integrierten Versorgungsformen und zur ambulanten Erbringung hochspezialisierter Leistungen einschließlich der Durchführung von Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen
- Durchführung des Versorgungsmanagements (§ 11 Abs. 4 SGB V)
- Durchführung des Risikostrukturausgleichs sowie zur Vorbereitung und Durchführung von strukturierten Behandlungsprogrammen einschließlich der Gewinnung von Versicherten zur Teilnahme daran
- Durchführung von Entlass- und Krankengeldfallmanagement sowie individuelle Beratung und Hilfestellung zu den Leistungen der Hospiz- und Palliativversorgung
- Überwachung der Einhaltung der vertraglichen und gesetzlichen Pflichten der Leistungserbringer von Hilfsmitteln
- Erfüllung der Aufgaben der Krankenkassen als Rehabilitationsträger
- Durchführung von Angeboten zur Förderung von Versorgungsinnovationen, die Information der Versicherten und die Unterbreitung von Angeboten nach § 68b Abs. 1 und 2 SGB V
- administrative Zurverfügungstellung der elektronischen Patientenakte und damit zusammenhängenden Angeboten zusätzlicher (auch digitaler) Anwendungen
- Gewinnung von Mitgliedern
- Ausgleich von Arbeitgeberaufwendungen bei Krankheit und Mutterschaft
- Bekämpfung von Fehlverhalten im Gesundheitswesen (§ 197a SGB V)
- Forschungsvorhaben inklusive zweckgebundene Auswertung nach § 25b SGB V

Darüber hinaus verarbeitet die AOK Baden-Württemberg Daten auf Grundlage von ausdrücklichen Einwilligungserklärungen (Art. 6 Abs. 1a DSGVO, Art. 9 Abs. 2a DSGVO in Verbindung mit § 67b Abs. 2 SGB X und ergänzenden Regelungen des SGB), z. B. im Zusammenhang mit der elektronischen Patientenakte, der Teilnahme an strukturierten Behandlungsprogrammen und besonderen Versorgungsformen, bei der Inanspruchnahme von Versorgungs- und Entlassmanagement und zur individuellen Beratung und Hilfestellung bei Arbeitsunfähigkeit im Krankengeldfall oder bei der Datenverarbeitung von Interessentendaten. Eine Einwilligung ist freiwillig und kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, ohne dass die Rechtmäßigkeit, der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung berührt wird.

Wo verarbeiten wir Ihre Daten?

Die Datenverarbeitung von Sozialdaten ist grundsätzlich nur in Deutschland oder einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union bzw. des europäischen Wirtschaftsraums zulässig, wenn die dafür vorgegebenen gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen. Eine Datenverarbeitung außerhalb der Europäischen Union bzw. des europäischen Wirtschaftsraumes darf nur unter den strengen Voraussetzungen des Sozialgesetzbuches und der Datenschutzgrundverordnung erfolgen, sofern ein Angemessenheitsbeschluss nach Art. 45 DSGVO vorliegt, der ein angemessenes Schutzniveau bestätigt (siehe auch § 80 Abs. 2 SGB X in Verbindung mit § 77 Abs. 3 SGB X). Die Verarbeitung von Sozialdaten erfolgt überwiegend in Deutschland. Sollte eine Verarbeitung außerhalb Deutschlands erfolgen, so geschieht dies in Ländern der Europäischen Union bzw. des europäischen Wirtschaftsraums und Ländern mit Angemessenheitsbeschluss nach Art. 45 DSGVO.

Welche Daten verarbeiten wir?

Wir verarbeiten die nachfolgenden **Kategorien** von Daten:

1. Daten zur Person

(z. B. Name, Vornamen, Adress- und Kommunikationsdaten, Geburtsdatum, Lichtbild, Krankenversichertennummer, Bankverbindung, Familienstand, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Rentenversicherungsnummer, Steueridentifikationsnummer)

2. Daten zur Mitgliedschaft und deren Anbahnung

insbesondere Vorversicherungszeiten, Arbeitgeber, Beginn und Ende der Mitgliedschaft, Kennzeichen zur Leistungsgewährung)

3. Daten zum Versicherungsverhältnis

(z. B. Versicherungsart: pflichtversichert, freiwillig versichert, Beginn und Ende, Meldegründe, Angaben zur Tätigkeit, Beitragsgruppen, Arbeitsentgelte, Einkommen, Versorgungsbezüge, Daten zur Beitrags-/Versicherungsfreiheit, Daten der Rentenantragstellung, Rentenbezug, Zahlstelle)

4. Beitrags- und Zahlungsdaten

(z. B. Beitragshöhe, Beitragsschulden, Zahlungspflichtiger, Daten zum Mahnverfahren)

5. Leistungs-, Versorgungs- und Abrechnungsdaten inklusive Gesundheitsdaten

(z. B. Diagnosen, Arbeitsunfähigkeitszeiten, Krankenhausaufenthalt, Hilfsmittel, verordnete Arzneimittel, verordnete Krankenförderung, Leistungsverordner, Leistungserbringer, Kosten, Zeitraum eines Leistungsbezug z. B. Krankengeld, Daten über Ersatzansprüche, Eigenanteile, Zuzahlungen, Daten zu Behandlungsprogrammen, integrierte Versorgung, Modellprojekten, Versorgungsmanagement, Bonusprogramme, Wahltarife, Bezug von Entgeltersatzleistungen (z. B. Krankengeld, Verletztengeld)

Zusätzliche Daten, mit welchen die AOK Baden-Württemberg die Dialysefahrten mittels einer Dialyse- bzw. Diafiltrationsmeldung bei Vorliegen einer Verordnung über eine Krankenförderung (Muster 4) genehmigt und organisiert:

- Zeitraum der Serienverordnung
- das Dialyse- bzw. Diafiltrationsverfahren
- die Dialyse bzw. Diafiltrationstage (Behandlungstag/e)
- Behandlungsfrequenz (Häufigkeit pro Woche oder im Monat)t
- Behandlung bis voraussichtlich
- Name und Ort der Behandlungsstätte
- die Dialyse- bzw. Diafiltrationsschicht
- Angabe, ob es sich um die nächsterreichbare Dialyseeinrichtung handelt
- Beginn und Ende der Dialysebehandlung
- Voraussichtliche Behandlungsdauer
- Angaben zum benötigten Beförderungsmittel sowie Begründung des Beförderungsmittels: Fußgänger, öffentliches Verkehrsmittel, PKW, Taxi/Mietwagen, Rollstuhltransport, Krankenwagentransport
- Angabe zur Hilfestellung eines Versicherten: Ob der Patient nicht umsetzbar aus einem Rollstuhl ist - Liegend-Transport – Notwendigkeit eines Tragestuhls - ist eine medizinisch fachliche Betreuung während der Fahrt notwendig, falls dies der Fall ist in welcher Form - evtl. andere Voraussetzungen die notwendig sind
- Angaben zur Fahrt: Gemeinschaftsfahrt (Anzahl Mitfahrer)
- Erfolgt die Fahrkostensteuerung durch die Dialyseeinrichtung, meldet diese welche Personen gemeinsam gefahren werden bzw. warum und aus welchem Grund eine Gemeinschaftsfahrt nicht möglich ist.

6. Daten zum gesetzlichen Vertreter

(z. B. Daten zu Person, Umfang der Vollmacht bzw. Betreuung)

7. Daten zu Wahlтарifen und Bonusprogrammen

(z. B. gewählter Tarif, Höhe des Bonus)

8. **Daten von Leistungserbringern und sonstigen Vertragspartnern**
(z. B. Arztnummer, IK-Nummer, Name, Anschrift, Daten zur fachlichen Qualifikation, Kommunikationsdaten)
9. **Daten von Arbeitgebern und deren Steuerberatern**
(z. B. Adress- und Kommunikationsdaten)
10. **Daten von Interessenten, Gewinnspielteilnehmern**
(z. B. Adress- und Kommunikationsdaten, Geburtsdatum)
11. **Daten zu Geschäftspartnern und Lieferanten**
(z. B. Name, Anschrift, Kommunikationsdaten, Bankverbindung, Daten über Abrechnungsverkehr)

Wir dürfen Ihre Daten, abweichend von den oben genannten Zwecken und Rechtsgrundlagen, ohne vorherige Informationspflicht für andere Zwecke (Zweckänderung) verarbeiten, wenn die folgenden Voraussetzungen vorliegen:

1. Eine andere Rechtsgrundlage erlaubt die Zweckänderung
2. Es liegt Ihre ausdrückliche Einwilligung vor.
3. Es handelt sich um einen Sachverhalt nach § 82 Abs. 2 SGB X

Automatisierte Entscheidungen:

Entscheidungen zu Ihren Anträgen und Anliegen, die ausschließlich mittels automatisierter Datenverarbeitung getroffen werden, beachten wir die gesetzlichen Vorgaben von Art. 22 DSGVO und des Sozialgesetzbuchs (z. B. § 31a SGB X) und benennen die wesentlichen Gründe unseres Verwaltungshandelns.

Dabei finden alle Angaben, die für die Entscheidung erheblich sind, sich also auf das Ergebnis der Entscheidung auswirken können, Berücksichtigung.

Wer bekommt Ihre Daten?

Datenübermittlungen erfolgen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften regelmäßig an Träger der gesetzlichen Renten- und Unfallversicherung, Bundesagentur für Arbeit, Medizinischer Dienst der Krankenversicherung, Leistungserbringer, Sozialhilfeträger sowie im Rahmen des Zahlungsverkehrs an Geldinstitute, Arbeitgeber und Zahlstellen. Darüber hinaus dürfen Daten nur in den gesetzlich bestimmten Einzelfällen nach §§ 67d ff. SGB X übermittelt werden (z. B. Polizeibehörden, Kommunal- und Gemeindeverwaltung, Steuerbehörden).

Die AOK Baden-Württemberg kann ihre gesetzlichen Aufgaben durch einen anderen Leistungsträger, Arbeitsgemeinschaften oder durch andere Dienstleister (insbesondere Auftragsverarbeiter / Art. 28 DSGVO in Verbindung mit § 80 SGB X) erbringen lassen. Zu diesem Zweck schließt die AOK Baden-Württemberg nur Verträge mit Dienstleistern, die eine sichere Datenverarbeitung gewährleisten.

Die AOK übermittelt Sozialdaten auf Grund gesetzlicher Vorschriften des SGB oder anderer Rechtsvorschrift regelmäßig an folgende Empfänger:

- die Deutsche Rentenversicherung, die Bundesagentur für Arbeit,
- die gesetzliche Unfallversicherung im Einzelfall,
- im Rahmen des Zahlungsverkehrs an Geldinstitute,
- das Bundesversicherungsamt für den Gesundheitsfonds,

- das für Sie zuständige Finanzamt über die ZfA (Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen) dann, wenn Meldungen entsprechend der Bestimmungen des EstG abzugeben sind,
- den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung im Rahmen von medizinischen Begutachtungen und Prüfungen,
- Arbeitgeber und Zahlstellen,
- Leistungserbringer,
- Stellen zur Bekämpfung von Leistungsmissbrauchs, der Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung im Rahmen von gesetzlich regeltem Auskunftersuchen im Einzelfall,
- Polizeibehörden, der Staatsanwaltschaft Gerichte und der Behörden der Gefahrenabwehr für deren Aufgaben oder zur Abwendung geplanter Straftaten bzw. Durchführung eines Strafverfahrens im Rahmen von gesetzlich regeltem Auskunftersuchen im Einzelfall,
- Verfassungsschutz, Bundesnachrichtendienst und Militärischer Abschirmdienst zum Schutz der inneren und äußeren Sicherheit im Rahmen von gesetzlich regeltem Auskunftersuchen im Einzelfall,
- Behörden im Rahmen von gesetzlich regeltem Auskunftersuchen im Einzelfall bei Verletzung der Unterhaltspflicht und beim Versorgungsausgleich

Weitere Kategorien von Empfängern sind, insbesondere

- Abrechnungsdienstleister
- Aktenvernichter
- Archivdienstleister
- Druckdienstleister
- eGK-Kartenhersteller
- Forschungsinstitute
- gesetzlich vorgegebene Vertrauensstellen
- Informations- und Kommunikationstechnik
- IT-Dienstleister
- Marketingdienstleister
- Melderegister
- Objektverwaltungsdienstleister
- Provider-Dienstleister
- Softwareanbieter und
- Telefondienstleister

Ausgewählte Dienstleister der AOK Baden-Württemberg sind

Fullservice IT-Dienstleister

ITSCare – IT-Services für den Gesundheitsmarkt GbR
Saonestr. 3a
60528 Frankfurt am Main

Herstellung der eGesundheitskarte

Giesecke+Devrient Mobile Security GmbH
Prinzregentenstr. 159,
81677 München

Papiervernichtung

Documentus GmbH Stuttgart
Eisentalstr. 6
71332 Waiblingen

Versand von Mailings
WBR MediaConcept GmbH
Otto-Lilienthal-Str. 20
70794 Filderstadt

Dienstleistungen im Rahmen der Telefonie (z. B. außerhalb der Geschäftszeiten der AOK Baden-Württemberg)

davero dialog GmbH
Am Pestalozziring 1-2
91058 Erlangen

Datenverarbeitung für Forschungsvorhaben

Die AOK Baden-Württemberg kann aufgrund gesetzlicher Grundlagen Sozialdaten* für Forschungsvorhaben verwenden. Hierbei ist die sogenannte Eigenforschung (§ 287 SGB V) von der Fremdforschung (§ 75 SGB X) zu unterscheiden. Aufgrund ihrer Eigenschaft als Körperschaft des öffentlichen Rechts darf die AOK Baden-Württemberg als gesetzliche Krankenkasse ausschließlich wissenschaftliche Forschung unterstützen, für die ein öffentliches Interesse vorliegt. Vor Beginn der Datenverarbeitung für Forschungsvorhaben muss vom Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg (MSGI) eine Genehmigung eingeholt werden.

Werden Sozialdaten für die sogenannte Eigenforschung genutzt, so wird sichergestellt, dass die personenbezogenen Daten (z. B. Name und Krankenversicherungsnummer) anonymisiert werden. Das bedeutet, dass diese Angaben nicht verwendet – also aus dem Datensatz gestrichen – werden. Es handelt sich in diesen Fällen ausschließlich um leistungserbringer- und fallbeziehbare Daten, die für diese Forschung herangezogen werden dürfen (z.B. Kosten für eine Behandlung, Zeitraum eines Krankenhausaufenthaltes, Diagnosen). Zu unterscheiden ist die Eigenforschung von einer sogenannten Evaluation (wissenschaftlicher Begleitung), die der Gesetzgeber für bestimmte Vorhaben vorgesehen hat (z.B. in der Hausarztzentrierten Versorgung, bei Modellvorhaben, bei öffentlich geförderten Vorhaben, bspw. über den Innovationsfonds).

Sollen Sozialdaten der AOK Baden-Württemberg für eine wissenschaftliche Forschung im Sozialleistungsbereich (Fremdforschung), für die ein öffentliches Interesse vorliegt, genutzt werden, so muss zu Beginn geklärt werden, welche Daten für das Vorhaben erforderlich sind. Hier gibt es verschiedene Fallkonstellationen:

Nutzung der Daten mit Personenbezug. Dies ist nur mit vorheriger schriftlicher Einwilligung und Aufklärung der Betroffenen zulässig (z.B. klinische Studien, bei der die Einbindung und Befragung des Betroffenen erforderlich ist). Die AOK darf für die Einholung der Einwilligung die Anschriften der Versicherten übermitteln.

Nutzung pseudonymisierter* Daten (z.B. Forschung mit einer Langzeitbetrachtung). Die Daten müssen, sobald dies nach dem Forschungszweck möglich ist, anonymisiert* werden. Auch hier gilt der Grundsatz, dass eine Einwilligung der Betroffenen durch die Forschungseinrichtung eingeholt werden muss. Nur in begründeten Ausnahmefällen kann auf die Einholung einer Einwilligung verzichtet werden.

Nutzung anonymisierter Daten. Hier kann kein Rückschluss auf spezifische betroffene Personen gezogen werden. Daher ist eine Einwilligungseinholung nicht notwendig.

In der Regel werden die Sozialdaten für Forschungsvorhaben in pseudonymisierter oder anonymisierter Form an Forschungseinrichtungen übermittelt. Für die Forschungseinrichtungen sind diese Daten anonym, da sie keinen Schlüssel zur Reidentifikation besitzen. Hierfür trifft die AOK Baden-Württemberg zusammen mit den Forschungseinrichtungen sehr umfangreiche technische und organisatorische Maßnahmen und vertragliche Regelungen (Datenschutzkonzept). Das Datenschutzkonzept muss zudem im Rahmen des Genehmigungsprozesses der Aufsichtsbehörde (MSGI) vorgelegt werden. Ohne vorherige Genehmigung des MSGI darf die AOK Baden-Württemberg keine pseudonymisierten Daten übermitteln.

Einschränkung der Datenschutzrechte bei Forschungsvorhaben

Ein Widerspruchsrecht in die Übermittlung der Daten, wie dies die Datenschutzgrundverordnung grundsätzlich vorsieht, besteht nicht, da die Daten zur Erfüllung einer im öffentlichen Interesse liegenden Aufgabe erforderlich sind (Art. 21 Abs. 6 DSGVO).

Bei Forschungsvorhaben, bei denen eine Einwilligung der Betroffenen vorliegt, besteht die in der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) geforderte Transparenz für die Betroffenen. In den Ausnahmefällen, bei denen keine Einwilligung vorliegt, besteht gemäß Art. 14 Abs. 5 lit. b DSGVO von Seiten der AOK Baden-Württemberg keine individuelle Informationspflicht, da dies einen unverhältnismäßigen Aufwand bedeuten würde. Gemäß § 83 Abs. 1 Nr. 2 SGB X besteht dann auch kein Recht auf Auskunft gemäß Art. 15 DSGVO. Ein Recht auf Löschung der Daten besteht nach Art. 17 Abs. 3 lit. d DSGVO nicht für Daten, die für ein Forschungsvorhaben erforderlich sind und eine Löschung die Ziele dieser Verarbeitung unmöglich macht oder ernsthaft beeinträchtigt.

Durch das komplexe Pseudonymisierungsverfahren ist eine Identifizierung einer spezifischen betroffenen Person nur mit einem unverhältnismäßigen Aufwand und unter Zuziehung weiterer Informationen möglich. Daher kann die AOK Baden-Württemberg keine Auskünfte geben, welche Versichertendaten für ein Forschungsvorhaben genutzt wurden. Des Weiteren wird bei Forschungsvorhaben, die die AOK Baden-Württemberg unterstützt oder durchführt, der Grundsatz der Datenminimierung beachtet. D.h. es werden nur die Daten verarbeitet, die für die Durchführung notwendig sind.

Datenübermittlung für das Forschungsdatenzentrum:

Der Gesetzgeber hat geregelt, dass alle gesetzlichen Krankenkassen Sozialdaten der Versicherten (personenbezogene Daten und Gesundheitsdaten) einmal jährlich in pseudonymisierter Form an den GKV-Spitzenverband (= Datenannahmestelle) liefern müssen. Die erstmalige Datenlieferung erfolgte für das Jahr 2021 am 01. Oktober 2022. Die pseudonymisierten Sozialdaten werden von der Datenannahmestelle gemäß § 303 a-f SGB V an das Forschungsdatenzentrum übermittelt. Details zu den Aufgaben des Forschungsdatenzentrums erfahren sie hier: Das FDZ | FDZ-Gesundheit (forschungsdatenzentrum-gesundheit.de). Ein Widerspruchsrecht gegen die Datenlieferung hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Das Forschungsdatenzentrum wird seine Arbeit voraussichtlich 2024 aufnehmen.

Fußnoten: *

***Sozialdaten** (Art. 4 Nr. 1 DSGVO) sind personenbezogene Daten, die bei der Krankenkasse von den Versicherten vorliegen und verarbeitet werden. Darunter fallen auch Gesundheitsdaten (Art. 4 Nr. 15 DSGVO). Das sind personenbezogene Daten, die sich auf die körperliche oder geistige Gesundheit beziehen und aus denen Informationen über den Gesundheitszustand hervorgehen.

***Pseudonymisierung** (Art. 4 Nr. 5 DSGVO): Die Verarbeitung personenbezogener Daten in einer Weise, dass die personenbezogenen Daten ohne Hinzuziehung zusätzlicher Informationen nicht mehr einer spezifischen betroffenen Person zugeordnet werden können, sofern diese zusätzlichen Informationen gesondert aufbewahrt werden und technischen und organisatorischen Maßnahmen unterliegen, die gewährleisten, dass die personenbezogenen Daten nicht einer identifizierten oder identifizierbaren natürlichen Person zugewiesen werden.

***Anonymisierung:** Das Verändern und Kürzen von Datensätzen, so dass diese nicht mehr mit einer spezifischen betroffenen Person in Verbindung gebracht werden können. Beispielsweise durch das Löschen der personenbezogenen Pseudonyme.

Wie lange speichern wir Ihre Daten?

Für die unterschiedlichen gesetzlichen Verarbeitungszwecke gibt es für die Sozialdaten unterschiedliche gesetzliche Aufbewahrungsfristen z. B. § 110a SGB IV, § 304 SGB V, § 84 SGB X, § 107 SGB XI und in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über das Rechnungswesen in der Sozialversicherung (SRVwV).

Sollten Sie bei Ihrem Anruf bei der Service- und Beschwerdeline (außerhalb der Geschäftszeiten der AOK Baden-Württemberg) in die Gesprächsaufzeichnung eingewilligt haben, nutzen wir die gewonnenen Daten wie folgt:

Die Sprachaufzeichnungen werden bis zu drei Monate gespeichert und dann automatisch gelöscht. Sie dienen dazu, die Service- und Beratungsqualität zu sichern und zu verbessern. Die Aufzeichnung und Qualitätssicherung erfolgt durch unseren Dienstleister daverio dialog GmbH, Am Pestalozziring 1-2, 91058 Erlangen. Dieser ist im Rahmen einer Auftragsverarbeitung nach Art 28 DSGVO und § 80 SGB X durch uns beauftragt. Sie haben jederzeit ein Auskunftsrecht hinsichtlich der Verarbeitung Ihrer Daten und können dieser selbstverständlich jederzeit widersprechen.

Welche Rechte haben Sie im Zusammenhang mit der Erhebung und Verarbeitung Ihrer Daten?

- Recht auf **Auskunft** über verarbeitete Daten (Art. 15 DSGVO in Verb. mit § 83 SGB X)
- Recht auf **Berichtigung** unrichtiger Daten (Art. 16 DSGVO in Verb. mit § 84 SGB X)
- Recht auf **Löschung** (Art. 17 DSGVO in Verb. mit § 84 SGB X)
- Recht auf **Einschränkung der Verarbeitung** (Art. 18 DSGVO in Verb. mit § 84 SGB X)
- **Widerspruchsrecht** (Art. 21 DSGVO in Verb. mit § 84 SGB X)
- Recht auf **Datenübertragbarkeit** (Art. 20 DSGVO)
- Bei Datenverarbeitung aufgrund einer Einwilligung besteht das Recht, diese mit Wirkung für die Zukunft jederzeit zu widerrufen.

Wer ist für die Datenverarbeitung verantwortlich und an wen können Sie sich wenden? Verantwortlicher:

AOK Baden-Württemberg,
Presselstr. 19,
70191 Stuttgart,
Telefon: 0711 76161923,
E-Mail: info@bw.aok.de, www.aok.de/bw,

- Körperschaft des öffentlichen Rechts

Haben Sie Fragen oder sind Sie der Ansicht, dass die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nicht rechtmäßig erfolgt, haben Sie die Möglichkeit, sich an uns oder unsere/n Datenschutzbeauftragte/n zu wenden.

Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten:

Datenschutzbeauftragte(r) der AOK Baden-Württemberg,
Presselstr. 19,
70191 Stuttgart
Online: Kontaktformular, www.aok.de/bw/kontakt-datenschutzbeauftragte

Haben Sie ein Beschwerderecht?

Sie haben das Recht, sich bei den zuständigen Aufsichtsbehörden zu beschweren, wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nicht rechtmäßig erfolgt.

Die Anschrift der für die AOK Baden-Württemberg zuständigen Aufsichtsbehörden lautet:

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit

Postfach 102932
70025 Stuttgart

Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration

Else-Josenhans-Str. 6
70173 Stuttgart

Stand: September 2025